

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
Fachbeitrag zum Umweltbericht des RREP der Region Rostock
Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie

Anlage 1: Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete

Stand: 28. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete Seehafen Bestand und Seehafen Erweiterungsflächen	11
1.1	Seehafen Bestand	11
1.1.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	11
1.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	13
1.2	Seehafen Erweiterung Ost	15
1.2.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	15
1.2.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	17
1.3	Seehafen Erweiterung Süd	19
1.3.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	19
1.3.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	21
1.4	Seehafen Erweiterung West	23
1.4.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	23
1.4.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	25
2	Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete im Stadtumlandraum Rostock.....	27
2.1	Vorranggebiet Warnemünde Werft	27
2.1.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	27
2.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	29
2.2	Vorranggebiet Rostock – Bramow	31
2.2.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	31
2.2.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	33
2.3	Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	35
2.3.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	35
2.3.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	37
2.4	Vorranggebiet Rostock Nord	38
2.4.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	38
2.4.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	41

2.5	Vorranggebiet Bentwisch	43
2.5.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	43
2.5.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	44
2.6	Vorranggebiet Rostock Süd	46
2.6.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	46
2.6.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	50
2.7	Vorranggebiet Poppendorf	51
2.7.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	51
2.7.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	52
2.8	Vorranggebiet Poppendorf Nord	54
2.8.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	54
2.8.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	55
2.9	Vorranggebiet Dummerstorf	57
2.9.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	57
2.9.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	60
3	Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete außerhalb des Stadtumlandraumes Rostock	61
3.1	Vorranggebiet Laage	61
3.1.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	61
3.1.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	64
3.2	Vorranggebiet Güstrow Nord	66
3.2.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	66
3.2.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	69
3.3	Vorranggebiet Güstrow Ost	70
3.3.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	70
3.3.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	72
3.4	Vorranggebiet Bützow	74
3.4.1	Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale	74
3.4.2	Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung	76

4 Quellen..... 77

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Bestand	11
Tabelle 2:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Bestand	12
Tabelle 3:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Bestand	14
Tabelle 4:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Bestand	14
Tabelle 5:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost	15
Tabelle 6:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost	16
Tabelle 7:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost	17
Tabelle 8:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost	17
Tabelle 9:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd	19
Tabelle 10:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd	20
Tabelle 11:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd	21
Tabelle 12:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd	22

Tabelle 13:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West.....	23
Tabelle 14:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West.....	24
Tabelle 15:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West	25
Tabelle 16:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West	25
Tabelle 17:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Warnemünde Werft.....	28
Tabelle 18:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Warnemünde Werft.....	28
Tabelle 19:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Warnemünde Werft.....	30
Tabelle 20:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Warnemünde Werft	30
Tabelle 21:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock – Bramow.....	31
Tabelle 22:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock – Bramow.....	32
Tabelle 23:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock – Bramow.....	33
Tabelle 24:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock – Bramow	34
Tabelle 25:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	36
Tabelle 26:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	36

Tabelle 27:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	37
Tabelle 28:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	37
Tabelle 29:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Nord.....	39
Tabelle 30:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord	40
Tabelle 31:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Nord	41
Tabelle 32:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord	42
Tabelle 33:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bentwisch.....	43
Tabelle 34:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Bentwisch.....	44
Tabelle 35:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bentwisch	44
Tabelle 36:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Bentwisch	45
Tabelle 37:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Süd	48
Tabelle 38:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Süd.....	49
Tabelle 39:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Süd.....	50
Tabelle 40:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Süd	50

Tabelle 41:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf	51
Tabelle 42:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf	52
Tabelle 43:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf	53
Tabelle 44:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf	53
Tabelle 45:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf Nord	54
Tabelle 46:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf Nord	55
Tabelle 47:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf Nord	56
Tabelle 48:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf Nord	56
Tabelle 49:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Dummerstorf	58
Tabelle 50:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Dummerstorf	59
Tabelle 51:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Dummerstorf	60
Tabelle 52:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Dummerstorf	60
Tabelle 53:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Laage	62
Tabelle 54:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Laage	63

Tabelle 55:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Laage.....	64
Tabelle 56:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Laage.....	65
Tabelle 57:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Nord	67
Tabelle 58:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord	68
Tabelle 59:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Nord.....	69
Tabelle 60:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Güstrow Nord.....	69
Tabelle 61:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne:.....	71
Tabelle 62:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne	72
Tabelle 63:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne.....	73
Tabelle 64:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen	73
Tabelle 65:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bützow	75
Tabelle 66:	potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Bützow	75
Tabelle 67:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bützow	76

Tabelle 68:	Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Bützow	76
-------------	---	----

1 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete Seehafen Bestand und Seehafen Erweiterungsflächen

1.1 Seehafen Bestand

1.1.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Seehafen Bestand“ hat eine Fläche von ca. 721 ha. Das Vorranggebiet umfasst ausschließlich terrestrische Flächen (keine Wasserflächen). Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch versiegelte Flächen geprägt, so z.B. im Bereich der verschiedenen Hafen-Terminals, des Öl- und des Chemiehafens, des Betriebsgeländes von Liebherr und weiterer Betriebe, des Steinkohlekraftwerks und der Zufahrtstraßen. Grünflächen im weitesten Sinne nehmen geschätzt ein Fünftel (ca. 150 ha) des Gebietes ein. Dabei handelt es sich z.T. um struktur- und artenarmes Abstandsgrün, das sich z.B. auf Betriebsgeländen oder auch im Bereich des Tanklagers Peez findet. Ruderalfluren nehmen die Bereiche der Gleisanlagen und zwischen den Zufahrtsstraßen ein. Des Weiteren haben sich mehr oder weniger strukturreiche Gehölze etabliert, die z.T. großflächig sind und auch eine naturnähere Ausprägung haben können, wie z.B. im südlichen Teil des Getreideterminals. Im nordöstlichen Teil hat sich zwischen Öl- und Chemiehafen sowie dem Tanklager Peez auf einer Fläche von ca. 50 ha ein Komplex naturnaher Biotope erhalten bzw. entwickelt, der neben brackwasserbeeinflussten Schilfröhrichten auch Schilf-Landröhrichte, Feuchtgebüsche und Baumweiden-Bestände auf entwässerten (Moor-)Standorten umfasst. Im Gebiet gibt es darüber hinaus einige Kleingewässer, davon ein größeres, künstlich angelegtes zwischen Getreideterminal und Tanklager Peez sowie wenige (naturnahe) Gräben im Bereich des o.g. naturnahen Komplexes.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem in dem naturnahen Biotopkomplex im Nordosten des Gebietes, den größeren, naturnahen Gehölzreichen und den Kleingewässern gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des Breitlings liegen.

Tabelle 1: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Bestand

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	Ja, im Bereich des Breitlings, aber auch der Hafengewässer selbst	Nein (vereinzelte, seltene Vorkommen, kein Schwerpunktbe- reich)
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. im Bereich des naturna- hen Komplexes im Nordosten	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölze	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich des naturna- hen Komplexes im Nordosten und der Kleingewässer	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Reptilien	Ja, v.a. im Bereich von Gleisanla- gen	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 2: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Bestand

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Ja, im Bereich des naturnahen Komplexes im Nordosten	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	Ja, im Bereich des naturnahen Komplexes im Nordosten	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räum- lich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Standorte → keine wertgebenden Arten	nein

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Offenlandarten	Ja, im Bereich des naturnahen Komplexes im Nordosten, südl. des Getreideterminals	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räumlich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich des naturnahen Komplexes im Nordosten, südl. des Getreideterminals	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räumlich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Waldarten	Nein, keine entsprechenden Standorte → keine wertgebenden Arten	nein
Großvogelarten	Nein, keine geeigneten Horst-Standorte → keine wertgebenden Arten	nein
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räumlich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen
Rastvögel	Ja, im Bereich des Breitlings, aber auch der Hafengewässer selbst	Ja, soweit neue Projektwirkungen über bereits bestehende räumlich/zeitlich bzw. in der Intensität hinausgehen

1.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Seehafen Bestand“ vor allem im Bereich des naturnahen Biotopkomplexes im Nordosten, im Bereich der (größeren, naturnahen) Gehölze aber auch in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, die an das Gebiet angrenzen und von Projektwirkungen betroffen sein können (z.B. Mündungsbereich Peezer Bach), auftreten. Dabei können v.a. Fledermäuse und Amphibien sowie für die Brutvogelgilden Küsten- und Strandarten, Arten der Gewässer und Verlandungszonen und Offenlandarten sowie für Rastvögel Betroffenheiten entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden. Da der naturnahe Biotopkomplex im Nordosten eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel und Fledermäuse aber auch für Amphibien hat, bestehen hier zum einen höhere Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Zum anderen ist es für die o.g. Brutvogel-Gilden nicht auszuschließen, dass bei Projektwirkungen aus zukünftigen Vorhaben in diesem Bereich, die räumlich, zeitlich und in ihrer Intensität weit über die aktuell bestehenden Wirkungen hinausgehen, Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu gewährleisten.

Tabelle 3: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Bestand*

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse) Fischotter	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Amphibien Kammolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung	Voraussichtlich nicht

Tabelle 4: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Bestand*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Küsten- und Strandarten z.B. Mittelsäger	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglichkeiten ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Blaukehlchen, Sprosser	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglichkeiten ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Offenlandarten z.B. Schwarzkehlchen	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglichkeiten ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich

1.2 Seehafen Erweiterung Ost

1.2.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung Ost“ befindet sich östlich des Seehafens am Süd- und Ostufer des Breitlings und hat eine Fläche von ca. 277 ha. Das Vorranggebiet umfasst überwiegend terrestrische Flächen und zu etwa 10 % marine Flächen des Breitlings. Die Flächen des Vorranggebietes erstrecken sich nördlich und südlich der Niederung des Peezer Baches zwischen dem Breitling im Westen und der L 22 bzw. der Ortslage Nienhagen im Osten, wobei die Niederung selbst ebenso wie der Mündungsbereich aus dem Vorranggebiet ausgespart ist. Die Flächen nördlich der Peezer Bach-Niederung werden (von West nach Ost betrachtet) von einer marinen Gewässerfläche am Ostufer des Breitlings, einem brackwasserbeeinflussten Röhricht, Spülfeld-Flächen des Spülfeldkomplexes Schnatermann, (Feucht-)Grünland (im Einflussbereich des Schöpfwerkes Stuthof) und Ackerflächen (auf Feldblöcken) eingenommen. Die Flächen südlich des Peezer Baches umfassen eine marine Gewässerfläche am Südufer des Breitlings, eine Röhrichtfläche mit eingebettetem künstlich entstandenem Gewässer (Malbusen für Schöpfwerk Peez), Siedlungsflächen der Ortslage Peez mit weitläufigen halboffenen Bereichen mit strukturiertem Gehölzbestand, (Feucht-)Grünland (z.T. im Einflussbereich des Schöpfwerkes Peez) und Ackerflächen (auf Feldblöcken).

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind prinzipiell in allen beschriebenen Landschaftsbereichen des Gebietes gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des Breitlings oder des Peezer Baches liegen.

Tabelle 5: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	Ja, im Bereich des Breitlings, aber auch der Hafengewässer selbst	Nein (vereinzelte, seltene Vorkommen, kein Schwerpunktbereich)
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. in den Uferbereichen des Breitlings	Nein, keine essenziellen Habitate betroffen, Ausweichen möglich
Fledermäuse	Ja, vor allem im Bereich der Feuchtbio- tope (Schilfbestände, Nasswiesen und Wasserflächen als Jagdhabitate) und von Gebäuden (Gebäudequar- tiere)	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Kleingewässer auf den landwirtschaftlichen Flächen	ja
Reptilien	Ja, v.a. im Bereich der Spülfelder	ja

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 6: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Ja, in den Uferbereichen des Breitlings	ja
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Ja, in den Röhrichtbereichen am Breitling und im Bereich der Kleingewässer auf den landwirtschaftlichen Flächen	ja
Feuchtgrünlandarten	Ja, im Bereich der Feuchtgrünländer (Grünland in Schöpfwerkseinflussbereichen)	ja
Offenlandarten	Ja, im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen und in angrenzenden Übergangsbereichen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der weitläufigen (halboffenen) Siedlungsbereiche von Peez	ja
Waldarten	Ja, im Bereich der unmittelbar angrenzenden Nienhäger Koppel	ja
Großvogelarten	Ja, v.a. in den Waldrandbereichen der unmittelbar angrenzenden Nienhäger Koppel	ja
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden der Ortslage Peez	ja
Rastvögel	Ja, im Uferbereich des Breitlings und im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen	ja

1.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung Ost“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brut- und Rastvögel entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden. Aufgrund der Großflächigkeit bzw. Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Erweiterungsgebiet ist es für Fledermäuse, Reptilien und die Rastvögel nicht auszuschließen, dass Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu gewährleisten, für Amphibien und die Brutvogel-Gilden Feuchtgrünlandarten, Offenlandarten sowie Heide- und Trockenrasenarten ist aller Voraussicht nach eine Ausnahme (mit FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Tabelle 7: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere bzw. Ersatz(jagd)habitate	ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Amphibien Kammolch, Moorfrosch, Laubfrosch	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich

Tabelle 8: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Ost

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Küsten- und Strandarten z.B. Mittelsäger, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Kranich	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Feuchtgrünlandarten	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
z.B. Wachtelkönig, Kiebitz	CEF: Schaffung Ersatzhabitate	
Offenlandarten z.B. Feldlerche, Braunkehlchen, Feldschwirl, Wiesenpieper	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter, Sperbergrasmücke	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Mäusebussard	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse, Schwäne, Goldregenpfeifer	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich

1.3 Seehafen Erweiterung Süd

1.3.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung Süd“ befindet sich südlich des Seehafens im unmittelbaren Anschluss an die Bestandsflächen des Seehafens und beinhaltet 3 ausschließlich terrestrische Teilflächen, die eine Gesamtfläche von ca. 50 ha umfassen. Die Teilfläche „a“ befindet sich zwischen den Gleisanlagen südlich des Autoterminals und der A 19 bzw. der Anschlussstelle „Rostock Überseehafen“ und hat eine Fläche von ca. 10 ha. Die Teilfläche „b“ liegt südlich der Teilfläche „a“ zwischen der A 19, Krummendorf und den Gleisen der Hafenbahn und umfasst eine Fläche von ca. 22 ha. Die Teilfläche „c“ ist zwischen dem Gelände des Steinkohlekraftwerks Rostock, dem Gelände der Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH und dem Nordrand des Swienskühlenwaldes verortet und ist ca. 18 ha groß. Die Teilfläche „a“ wird von ruderalen Staudenfluren, Gebüsch und Gehölzen (v.a. Baumweiden) geprägt. Auf der Teilfläche „b“ haben sich in der nördlichen Hälfte ebenfalls ruderalen Staudenfluren, Gebüsch und Gehölze aus Bäumen etabliert; des Weiteren gehört ein aufgelassenes Einzelgehöft zum Bestand. In der südlichen Hälfte ist überwiegend Ackernutzung zu finden, daneben gibt es Grünlandflächen, z.T. mit Streuobstnutzung, einen Feuchtbereich mit offenen Wasserflächen, Schilfröhricht und (Feucht-)Gehölzen sowie eine Gewerbefläche (Autoverwertung). Der Bestand der Teilfläche „c“ wird überwiegend von extensivem Grünland gebildet, das von Hecken und dem nördlichen Waldrand der Swienskühlen begrenzt und von einer Hecke, von Einzelbäumen und kleineren Gehölzen sowie von einigen Kleingewässern und einem Graben strukturiert wird.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind prinzipiell in allen beschriebenen Landschaftsbereichen der Teilflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des Swienskühlenwaldes liegen.

Tabelle 9: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	alle TF: nein	nein
Fledermäuse	alle TF: Ja, v.a. im Bereich der Gehölzbestände und des Wald- randes Swienskühlen sowie in den Feucht-/Kleingewässerberei- chen aber auch an den Gebäuden	ja
Amphibien	TF „a“: nein	nein
	TF „b“/„c“: Ja, v.a. in den Feucht- /Kleingewässerbereichen	ja

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Reptilien	alle TF: Ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 10: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: Nein, keine entsprechen- den Standorte im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	TF „a“ / „c“: nein, keine geeigne- ten Standorte im UG	nein
	TF „b“ Ja, im Feucht-/Gewässer- bereich	ja
Feuchtgrünlandarten	alle TF: Nein, keine entsprechen- den Standorte im UG	nein
Offenlandarten	TF „a“: nein, keine ausreichend großen Standorte im UG	nein
	TF „b“ / „c“: Ja, im Bereich der Ackerflächen, des extensiven Grünlandes und der Ruderalfluren	ja
Heide- und Trockenrasenarten	alle TF: Ja, im Bereich der halbof- fenen Landschaftsbereiche mit Gehölzstrukturen	ja
Waldarten	TF „a“ / „b“: nein, keine Standorte im UG	nein

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
	TF „c“: Ja, im Bereich des Wald- randes der Swienschuhlen	ja
Großvogelarten	TF „a“ / „b“: nein, keine geeig- neten Horststandorte im UG	nein
	TF „c“: Ja, im Bereich des Wald- randes der Swienschuhlen	ja
Koloniebrüter	TF „a“ / „c“: nein, keine geeig- neten Habitate im UG	nein
	TF „b“: Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	alle TF: Nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

1.3.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung Süd“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brutvögel verschiedener Habitat-Gilden entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden. Aufgrund der relativen Kleinflächigkeit bzw. der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Erweiterungsgebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 11: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	alle TF: VM: Beleuchtungskonzept, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere bzw. Ersatz(jagd)habitate	alle TF: Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammolch	nur TF „b“ / „c“ VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“ / „c“: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	alle TF: VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht

Tabelle 12: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung Süd*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Rohrschwirl	nur TF „b“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „b“: Voraussichtlich nicht
Offenlandarten z.B. Feldlerche	nur TF „b“ / „c“ VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“ / „c“: Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	alle TF: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	nur TF „c“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „c“: Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Mäusebussard	nur TF „c“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „c“: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	nur TF „b“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „b“: Voraussichtlich nicht

1.4 Seehafen Erweiterung West

1.4.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung West“ befindet sich südlich des Seehafens am Ostufer der Unterwarnow und hat eine Fläche von ca. 144 ha. Das Vorranggebiet umfasst nahezu ausschließlich terrestrische Flächen und nur in sehr geringem Umfang Wasserflächen am Ostufer der Unterwarnow. Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte (Acker-)Flächen geprägt, die sich zwischen Krummendorf und Toitenwinkel erstrecken und Feldblöcken zugeordnet sind. In die Ackerflächen sind mehrere Kleingewässer (Sölle) eingestreut. Entlang der im Westteil des Gebietes von Süd nach Nord verlaufenden Straße „Up’n Warnowsand“ liegen einerseits Gehöfte der Ortschaft Oldendorf andererseits der Ortsteil Warnowrande. Der westliche Randbereich des Gebietes umfasst einen schmalen Gewässerstreifen im Bereich der Unterwarnow (Fläche ca. 1 ha) und einen etwa 100 m breiten Gehölzstreifen (v.a. Pappelforst) entlang des Warnowufers. Im östlichen Teil des Gebietes befindet sich eine etwa 10 ha große Gehölzfläche, die im Landschaftsplan als „naturnaher Wald“ ausgewiesen ist, die aber neben Waldbeständen auch großflächige halboffene Bereiche umfasst. Vom östlichen Rand des Gebietes führt ein Korridor zur weiter östlich verlaufenden Hafenbahn, der naturnahe Grünland- und Gehölzflächen nördlich einer Teilfläche des geschützten Landschaftsbestandteils „Toitenwinkler Feuchtgebiete“ durchschneidet.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind prinzipiell in allen beschriebenen Landschaftsbereichen des Gebietes gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich der Unterwarnow liegen.

Tabelle 13: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. im Uferbereich der Unterwarnow	Nein, keine essenziellen Habitate betroffen, Ausweichen möglich
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölz- bzw. Waldbestände aber auch von Gebäuden	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Ackersölle	ja
Reptilien	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 14: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vor- ranggebiet	artenschutzrechtliche Be- troffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Stand- orte → keine wertgebenden Arten	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	Ja, im Uferbereich der Unterwarnow und im Bereich der Ackersölle	ja
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Stand- orte → keine wertgebenden Arten	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich der landwirtschaftli- chen Nutzflächen und der naturnahen halboffenen Gehölzflächen am östli- chen Rand bzw. im östlichen Teil des UG	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der naturnahen halbof- fenen Gehölzflächen am östlichen Rand bzw. im östlichen Teil des UG	ja
Waldarten	Ja, im Bereich der Waldbestände	ja
Großvogelarten	Ja, v.a. in den Waldrandbereichen	ja
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	Ja, im Uferbereich der Unterwarnow und im Bereich der landwirtschaftli- chen Nutzflächen	ja

1.4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Seehafen Erweiterung West“ v.a. für Fledermäuse und Amphibien sowie für Brutvögel (mit Ausnahme von Küsten- und Strandarten sowie von Feuchtgrünlandarten) und Rastvögel entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden. Aufgrund der Großflächigkeit bzw. Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Erweiterungsgebiet ist es für die Brutvogel-Gilde Heide- und Trockenrasenarten nicht auszuschließen, dass Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Populationen zu gewährleisten, für die Offenlandarten ist aller Voraussicht nach eine Ausnahme (mit FCS-Maßnahmen) erforderlich.

Tabelle 15: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere bzw. Ersatz(jagd)habitate	Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 16: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Seehafen Erweiterung West

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Kranich	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Offenlandarten z.B. Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
z.B. Rohrweihe		
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse, Schwäne	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

2 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete im Stadtumlandraum Rostock

2.1 Vorranggebiet Warnemünde Werft

2.1.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Warnemünde Werft“ befindet sich zwischen Warnemünde und Groß Klein am Westufer der Warnow, umfasst im Wesentlichen Industrieflächen des Marinearsenals Warnowwerft und der Neptunwerft und hat eine Fläche von ca. 127 ha. Das Vorranggebiet wird im Süden von dem B-Plan Nr. 01.GE.83 „Maritimes Gewerbegebiet Groß Klein“ auf einer Fläche von ca. 35 ha überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2004 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend auch für den Überlagerungsbereich artenschutzrechtliche Belange zu betrachten.

Das Vorranggebiet beinhaltet nahezu ausschließlich terrestrische Flächen, da die Ostgrenze des Gebietes mit der Kaikante identisch ist, lediglich im Norden ist ein Teil des Werftbeckens Bestandteil des Gebietes und an der Südgrenze ragt zu einem sehr kleinen Teil der Mündungsbereich des Laakkanals in die Warnow in das Vorranggebiet hinein. Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch versiegelte Flächen und großformatige Hallenbauten des Marinearsenals und der Neptunwerft geprägt. Innerhalb der großflächig versiegelten und überbauten Bereiche gibt es kleinere unversiegelte Ruderal- bzw. Brachflächen, z.T. auch Abstandsgrün mit Gehölzen und Zierrasenflächen. Am Westrand des Gebietes befinden sich zwischen der (Nord-)Westgrenze des Gebietes (Werftallee) und den Industrieflächen des Marinearsenals Warnowwerft bzw. der Neptunwerft naturnahe Brachflächen im Umfeld von Gleisanlagen und Parkplätzen. Hier haben sich neben kleineren Röhrichtflächen und sonstigen Offenflächen etliche Gehölze angesiedelt, die auf einen feuchten Standort hinweisen. Diese Bereiche erstrecken sich auf etwa einem Zehntel der Gesamtfläche des Vorranggebietes (ca. 12 ha). Im Süden des Gebietes ist eine ca. 1 ha große Röhrichtfläche Bestandteil des Gebietes, die unmittelbar östlich an den Geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“ angrenzt und in den Mündungsbereich des Laakkanals in die Warnow übergeht.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem in dem westlichen Randbereich des Gebietes mit naturnahen Brachflächen und Gehölzen und im Süden des Gebietes mit der unmittelbar an den GLB „Feuchtgebiet am Laakkanal“ angrenzenden Röhrichtfläche und dem Mündungsbereich des Laakkanals gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils „Feuchtgebiet am Laakkanal“ bzw. auf der Warnow liegen.

Tabelle 17: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Warnemünde Werft

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	Ja, im Bereich des Breitlings	Nein (vereinzelte, seltene Vorkommen, kein Schwerpunktgebiet)
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. im Mündungsbereich des Laakkanals in die Warnow im Süden des Gebietes	ja
Fledermäuse	Ja, v.a. im westlichen, naturnahen Randbereich des Gebietes mit Gehölzen aber auch im Bereich von Gebäuden	ja
Amphibien	Ja, v.a. im westlichen, naturnahen (feuchten) Randbereich des Gebietes im Zusammenhang mit Kleingewässern in der KGA und im FG am Laakkanal	ja
Reptilien	Ja, v.a. im Bereich der Gleisanlagen im westlichen, naturnahen Randbereich des Gebietes	ja
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 18: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Warnemünde Werft

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Ja, im Mündungsbereich des Laakkanals und im westlich angrenzenden Röhricht	ja

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorrang- gebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
	(und darüber hinaus im angrenzenden GLB „Feuchtgebiet am Laakkanal“)	
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im westlichen, naturnahen Randbereich des Gebietes mit offenen Brachflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im westlichen, naturnahen Randbereich des Gebietes mit offenen Brachflächen und Gehölzen	ja
Waldarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Großvogelarten	Nein, keine geeigneten Horst-Standorte im UG	nein
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden des Marinearsenals bzw. der Neptunwerft	ja
Rastvögel	Ja, im unmittelbar angrenzenden Bereich der Warnow, an die wiederum der Breitling anschließt	ja

2.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Warnemünde Werft“ vor allem im westlichen, naturnahen Randbereich des Gebietes mit offenen Brachflächen und Gehölzen, im südlich gelegenen Mündungsbereich des Laakkanals und dem westlich angrenzenden Röhricht, aber auch in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, die an das Gebiet angrenzen und von Projektwirkungen betroffen sein können (Warnow als marines Rastgebiet für Rastvögel, Feuchtgebiet am Laakkanal), auftreten.

Dabei können v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für die Brutvogelgilden Arten der Gewässer und Verlandungszonen, Offenlandarten sowie für Heide- und Trockenrasenarten Betroffenheiten entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Da der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebiet am Laakkanal“, der unmittelbar (süd)westlich an das Gebiet angrenzt, eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel hat, bestehen hier zum einen höhere Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Zum anderen ist es für die möglicherweise betroffenen Brutvogelarten der Gewässer und Verlandungszonen nicht auszuschließen, dass bei Projektwirkungen aus zukünftigen Vorhaben in diesem Bereich, die räumlich, zeitlich und in ihrer Intensität weit über die aktuell bestehenden Wirkungen hinausgehen, Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der ggf. betroffenen Populationen zu gewährleisten.

Tabelle 19: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Warnemünde Werft

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse) Fischotter	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Amphibien Kammolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 20: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Warnemünde Werft

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen z.B. Rohrschwirl	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglich- keiten ggf. Ausnahme (und FCS- Maßnahmen) erforderlich
Offenlandarten z.B. Schwarzkehlchen	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Sperbergrasmücke	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

2.2 Vorranggebiet Rostock – Bramow

2.2.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Rostock – Bramow“ befindet sich zwischen Schmarl und der Kläranlage Bramow am Westufer der Warnow und hat eine Fläche von ca. 143 ha. Es umfasst im Wesentlichen weitläufige Industrie- und Gewerbeflächen mit dem Betriebsgelände der Stadtwerke Rostock und etlichen weiteren Betrieben im nördlichen Teil, dem Gelände des Rostocker Fischereihafens mit den warnowseitigen Kaianlagen und zahlreichen weiteren Betrieben im „Gewerbegebiet Marienehe“ im mittleren Teil (zwischen Schmarler Damm/Werkstraße und Hafenbecken) und dem Gelände der SAB Marina Bramow und wenigen anderen Betrieben sowie den Brachflächen des ehemaligen Schlachthofes und einem Grünstreifen zwischen S-Bahn und der Schlachthofstraße im Süden. Das Vorranggebiet beinhaltet ausschließlich terrestrische Flächen, da die Ostgrenze des Gebietes mit der Uferlinie bzw. Kaikante identisch ist. Insbesondere der nördliche und mittlere Teil des Gebietes sind durch versiegelte (Funktions-) Flächen und großformatige Hallenbauten der o.g. Betriebe geprägt. Zwischen den versiegelten und überbauten Bereichen gibt es z.T. weitläufige Grünflächen bzw. Abstandsgrün mit einem naturschutzfachlich sehr geringen Wert, aber auch kleinere Ruderal- bzw. Brachflächen, z.T. mit Gehölzen, die zwar einen mittleren naturschutzfachlichen Wert aufweisen, aber sehr isoliert bzw. verinselt gelegen sind. Lediglich im südlichen Teil finden sich neben den Betriebsflächen mit Hallen und versiegelten Flächen relativ große unbebaute Brachflächen im Bereich des ehemaligen Schlachthofes (ca. 10 ha), die von regelmäßig gemähten Gras- und Staudenfluren, einigen Gehölzen und wenigen befestigten Wegen geprägt sind, und ein Grünstreifen mit Gehölzen zwischen S-Bahn und Schlachthofstraße.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im südlichen Teil des Gebietes mit den großen offenen Brachflächen mit Gehölzen und in dem Grünstreifen mit Gehölzen zwischen S-Bahn und Schlachthofstraße gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils „Hundsburg“, der unmittelbar nördlich an das Gebiet angrenzt, liegen (Die Warnow hat in diesem Bereich keine hervorhebenswerte Bedeutung als marines Rastgebiet für Rastvögel.).

Tabelle 21: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock – Bramow

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. in unbefestigten Uferbereichen der Warnow	Nein, keine essenziellen Habitate betroffen, Ausweichen möglich

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölze im südlichen Teil aber auch von Gebäuden	ja
Amphibien	Nein, keine Laichgewässer im UG	nein
Reptilien	Ja, v.a. im Bereich der befestigten Wege im Zshg. mit angrenzenden Offenflächen im südlichen Teil	ja
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 22: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock – Bramow

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorrang- gebiet	artenschutzrechtliche Be- troffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Ja, in Röhrichtbereichen im angrenzenden GLB „Hundsburg“	ja
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich der offenen Brachflächen mit Gehölzen im südlichen Teil	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Waldarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Großvogelarten	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	Ja, im unmittelbar angrenzenden Bereich der Warnow	Nein, keine essenziellen Habitate betroffen, Ausweichen möglich

2.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Rostock – Bramow“ vor allem im Bereich der offenen Brachflächen und Gehölze im südlichen Teil auftreten, aber auch in naturschutzfachlich wertvollen Bereichen, die an das Gebiet angrenzen und von Projektwirkungen betroffen sein können (GLB „Hundsburg“).

Dabei können v.a. für Fledermäuse und Reptilien sowie für die Brutvogelgilden Arten der Gewässer und Verlandungszonen und Offenlandarten Betroffenheiten entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Da der Geschützte Landschaftsbestandteil „Hundsburg“, der unmittelbar nördlich an das Gebiet angrenzt, eine sehr hohe Bedeutung für Brutvögel hat, bestehen hier zum einen höhere Anforderungen an Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Zum anderen ist es für die möglicherweise betroffenen Brutvogelarten der Gewässer und Verlandungszonen nicht auszuschließen, dass bei Projektwirkungen aus zukünftigen Vorhaben in diesem Bereich, die räumlich, zeitlich und in ihrer Intensität weit über die aktuell bestehenden Wirkungen hinausgehen, Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der ggf. betroffenen Populationen zu gewährleisten.

Tabelle 23: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock – Bramow

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 24: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock – Bramow*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Schilfrohrsänger	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglichkeiten ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Offenlandarten z.B. Bluthänfling	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Turmfalke	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

2.3 Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen

2.3.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Rostock-Mönchhagen“ befindet sich zwischen Hinrichsdorf an der L 22 und Mönchhagen an der B 105 und hat eine Fläche von ca. 237 ha. Das Vorranggebiet wird im Südwesten von dem B-Plan Nr. 16.SO.40 „Güterverkehrszentrum Mecklenburg-Vorpommern“ auf einer Fläche von ca. 105 ha überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend auch für den Überlagerungsbereich artenschutzrechtliche Belange zu betrachten.

Das Gebiet umfasst das Güterverkehrszentrum Rostock mit angrenzenden Acker- und Grünlandflächen im Südwesten (ca. 105 ha) und Acker- und Obstanbauflächen im Nordosten (ca. 130 ha). Das weitläufige Gewerbegebiet wird geprägt von Gewerbegrundstücken mit großformatigen Hallenbauten, versiegelten (Funktions-)Flächen und Zierrasenflächen, u.a. der Nordex Energy GmbH, der Amazon Deutschland Transport GmbH, der Spedition Heinrich Gustke GmbH u.a. Zwischen den bebauten Grundstücken finden sich mehrere ungenutzte Grundstücke bzw. Flächen, auf denen sich Staudenfluren und Gehölze etabliert haben. Bestandteil des südwestlichen Teils des Vorranggebietes sind Acker- und Grünlandflächen, die z.T. von Hecken strukturiert sind und ein Grundstück mit einer Windenergie- und einer Photovoltaikanlage. Im gesamten südwestlichen Teil gibt es mehrere geschützte Kleingewässer. Im Osten grenzen Kompensationsflächen mit Grünländern und Heckenstrukturen an den südwestlichen Teil des Vorranggebietes an. Der nordöstliche Teil des Vorranggebietes wird überwiegend von intensiv bewirtschafteten Ackerflächen und zu etwa einem Drittel von Erdbeerfeldern eingenommen. Die Flächen werden von wenigen Gehölzzügen strukturiert und beherbergen einige z.T. geschützte Kleingewässer.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der von Hecken strukturierten Grünlandflächen, der Kleingewässer und bedingt auch im Bereich der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich der o.g. Kompensationsflächen liegen.

Tabelle 25: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen*

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorrangge- biet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	nein	nein
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölze und Grünlän- der, aber auch von Gebäuden	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Kleingewässer	ja
Reptilien	Nein, keine geeigneten Reptilienhabitate im UG	nein
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 26: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorrangge- biet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich der Acker- und Grünlandflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der von Gehölzen strukturierten Grünlandflächen	ja
Waldarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Großvogelarten	Nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	Ja, auf den Ackerflächen im nordöstlichen Teil	ja

2.3.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Rostock-Mönchhagen“ v.a. für Fledermäuse und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes, der Heiden und Trockenrasen und darüber hinaus für Rastvögel entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 27: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 28: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

2.4 Vorranggebiet Rostock Nord

2.4.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Rostock Nord“ umfasst 4 Teilgebiete, die sich zwischen Hinrichsdorf und Dierkow/Toitenwinkel nördlich bzw. südlich der A 19 bzw. der Hafenbahn befinden und eine Gesamtfläche von ca. 144 ha haben.

Die Teilfläche „a“ befindet sich nördlich der A19 zwischen der Autobahn und der Hinrichsdorfer Straße und ist ca. 59 ha groß. Das Teilgebiet wird vollständig von dem B-Plan Nr. 16.SO.12 Sondergebiet hafengebundene Industrie „Hafenvorgelände Ost“ überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend artenschutzrechtliche Belange zu betrachten: Die Teilfläche wird geprägt von Gewerbeflächen mit Hallenbauten und versiegelten (Funktions-)Flächen, u.a. des Lidl-Logistikzentrums. Auf den einzelnen Gewerbe-Grundstücken findet sich neben den überbauten und versiegelten Flächen Abstandsgrün v.a. mit Zierrasen. Zwischen den Grundstücken sind kleinflächig Gehölze ausgeprägt, darüber hinaus verläuft ein markanter Gehölzzug von Nord nach Süd durch das Gebiet. Bestandteil des Teilgebietes ist eine ca. 8 ha große feuchte Grünlandfläche im Westen, in die mehrere von Gehölzen gesäumte (z.T. geschützte) Kleingewässer eingestreut sind und die sich in der Nähe des GLB „Swienskuhlen“ (außerhalb der Teilfläche) befindet. Des Weiteren liegt eine etwa 2 ha große Grünlandfläche im Süden des Teilgebietes, die in Verbindung zu dem GLB „Hinrichsdorfer Erlensumpf“ (außerhalb der Teilfläche) steht. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Grünlandflächen und z.T. im Bereich des markanten Gehölzzuges gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind auch für Arten möglich, deren Habitate im Bereich der Geschützten Landschaftsbestandteile „Swienskuhlen“ und „Hinrichsdorfer Erlensumpf“ liegen.

Die Teilfläche „b“ liegt östlich der Hinrichsdorfer Straße und ist ca. 28 ha groß. Die Teilfläche wird nahezu vollständig von dem B-Plan Nr. 16.SO.13/16.So.13.1 Industrie- und Gewerbegebiet „Nördlich Goorstorfer Straße“ überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend artenschutzrechtliche Belange zu betrachten: Die Teilfläche wird geprägt von Industrie- und Gewerbeflächen der Berding Beton GmbH, der Veolia Umweltservice Nord GmbH und der Spedition Heinrich Gustke GmbH jeweils mit Hallenbauten und versiegelten (Funktions-)Flächen, die nahezu vollständig die Gewerbegrundstücke einnehmen. Bestandteil des Teilgebietes ist eine ca. 5 ha große unbebaute Fläche im Süden, die von einem ca. 3 ha großen Grünland und einem ca. 2 ha großen Gehölz eingenommen

wird. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind im Bereich der Grünland- und Gehölzflächen im Süden des Gebietes gegeben.

Die Teilfläche „c“ erstreckt sich zwischen der Petersdorfer Straße und der Toitenwinkler Allee hat eine Fläche von ca. 13 ha. Das Teilgebiet besteht aus einer mittlerweile von Staudenfluren und Gehölzen überwachsenen Industriebrache mit z.T. noch erkennbaren Versiegelungsflächen und weiteren unbebauten, z.T. feuchten Bereichen (inkl. eines geschützten Gewässerbiotops) mit Staudenfluren und Gehölzen, die in Verbindung mit dem Mühlenteich und den umgebenden Gehölzbereichen stehen (Der Mühlenteich und dessen angrenzende Gehölzbereiche befinden sich außerhalb des Teilgebietes). Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind auch für Arten möglich, deren Habitate im Bereich des Mühlenteichs und den umgebenden Gehölzbereichen liegen.

Die Teilfläche „d“ befindet sich zwischen A 19 und Hafenbahn sowie den Anschlussstellen Rostock Nord und Ost und hat eine Fläche von ca. 43 ha. Die Teilfläche wird teilweise von dem B-Plan Nr. 16.GE.07 Gewerbegebiet „Nördlich Containerterminal/Neu-Hinrichsdorf“ überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2000 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend artenschutzrechtliche Belange zu betrachten: Die Teilfläche umfasst das Gewerbegebiet „Brückenweg“ im Nordwesten (ca. 18 ha) und relativ naturnahe Bereiche im Südosten (ca. 22 ha). Das Gewerbegebiet wird geprägt von Gewerbegrundstücken mit Hallenbauten, versiegelten (Funktions-)Flächen und Zierrasenflächen, u.a. der RS Möbel GmbH, der Autoland AG, der Borchers & Speer Baumaschinen GmbH u.a. Zwischen den bebauten Grundstücken finden sich mehrere ungenutzte Grundstücke, die von Staudenfluren eingenommen sind. In dem südöstlichen Teilbereich haben sich Waldbestände einschl. eines geschützten Feuchtbiotops, sonstige Gehölze und Ruderalfluren etabliert. Der Bereich wird bzw. wurde als Motocross-Übungsgelände genutzt und weist einen Parcours mit entsprechenden Fahrspuren auf. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im südöstlichen Teilbereich mit Waldbeständen, Feuchtbiotopen, sonstigen Gehölzen und Ruderalfluren gegeben.

Tabelle 29: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Nord

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	alle TF: nein	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Fledermäuse	alle TF: Ja, v.a. im Bereich der Gehölzbestände sowie in den Feucht-/Gewässerbereichen aber auch an den Gebäuden	ja
Amphibien	TF „a“ / „c“ ja: v.a. in den Feucht-/Kleingewässerbereichen	ja
	TF „b“ / „d“: nein, keine geeigneten Laichgewässer im UG	nein
Reptilien	alle TF: Ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 30: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	TF „a“ / „b“ / „d“: nein, keine für wertgebende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
	TF „c“ ja, in Feucht-/Röhricht-/Gewässerbereichen	ja
Feuchtgrünlandarten	TF „a“: ja, auf Feuchtgrünland	ja
	TF „b“ / „c“ / „d“: nein, keine für wertgebende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Offenlandarten	TF „a“ / „b“: ja, im Bereich der Ackerflächen, des extensiven Grünlandes	ja

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
	TF „c“ / „d“: nein, keine für wertgebende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Heide- und Trockenrasenarten	TF „a“ / „d“: ja, im Bereich der Gehölze und Offenflächen (Grünland, Staudenfluren)	ja
	TF „b“ / „c“: nein, keine für wertgebende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Waldarten	alle TF: nein, keine für wertgebende Arten geeigneten Habitate im UG	ja
Großvogelarten	TF „a“: ja, im Bereich des Waldrandes der Swienschuhlen	ja
	TF „b“ / „c“ / „d“: nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	alle TF: ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	alle TF: Nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

2.4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Rostock Nord“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brutvögel des Feuchtgrünlandes, des Offenlandes und der Heiden und Trockenrasen entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der möglicherweise hohen Bedeutung der ggf. für den Wachtelkönig im Teilgebiet „a“ betroffenen Feuchtgrünland-Habitate ist es nicht auszuschließen, dass eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der ggf. betroffenen Population zu gewährleisten.

Tabelle 31: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Nord

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	alle TF: VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	alle TF: Voraussichtlich nicht

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Amphibien z.B. Kammmolch	nur TF „a“ / „c“ VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“ / „c“: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	alle TF: VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht

Tabelle 32: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen z.B. Rohrschwirl	nur TF „c“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „c“: Voraussichtlich nicht
Feuchtgrünlandarten z.B. Wachtelkönig	nur TF „a“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“: In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglich- keiten ggf. Ausnahme (und FCS- Maßnahmen) erforderlich
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen	nur TF „a“ / „b“ VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“ / „b“: Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	nur TF „a“ / „d“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“ / „d“: Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Rotmilan	nur TF „a“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „a“: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	alle TF: VM: Bauzeitenregelung	alle TF: Voraussichtlich nicht

2.5 Vorranggebiet Bentwisch

2.5.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Bentwisch“ liegt nordöstlich des Hanse-Centers Bentwisch bzw. nordwestlich der Ortsumfahrung Bentwisch (B 105) und hat eine Fläche von ca. 70 ha. Das Gebiet umfasst im Wesentlichen intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, in die wenige geschützte Sölle (z.T. wasserführend) eingestreut sind, (Feucht-)Grünland (ca. 6 ha) und im räumlichen Zusammenhang befindliche Sukzessionsflächen, auf denen sich Gehölze und Staudenfluren etabliert haben und in die auch ein Soll einbezogen ist (ca. 5 ha). Das Grünland wird im Norden durch eine Baumhecke (Überhälter: Pappeln) von den Ackerflächen abgegrenzt.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich des (Feucht-)Grünlandes, der Sukzessionsflächen, der Kleingewässer und bedingt auch im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Tabelle 33: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bentwisch

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	nein	nein
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölze und des Grünlandes	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Kleinge- wässer	ja
Reptilien	Nein, keine geeigneten Reptilien- habitate im UG	nein
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 34: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Bentwisch*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	Ja, im Bereich des Feuchtgrünlandes	ja
Offenlandarten	Ja, im Bereich der Acker- und Grünlandflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der von Gehölzen strukturierten Sukzessionsflächen	ja
Waldarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Großvogelarten	Ja, im Bereich der Baumhecke	nein
Koloniebrüter	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Rastvögel	Ja, auf den Acker- und Grünlandflächen	ja

2.5.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Bentwisch“ v.a. für Fledermäuse und Amphibien sowie für Brutvögel des Feuchtgrünlandes, des Offenlandes, der Heiden und Trockenrasen, für Großvogelarten und darüber hinaus für Rastvögel entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der möglicherweise hohen Bedeutung der ggf. für Kiebitz und Wachtelkönig betroffenen Feuchtgrünland-Habitate ist es nicht auszuschließen, dass eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG beantragt und FCS-Maßnahmen durchgeführt werden müssen, um den günstigen Erhaltungszustand der ggf. betroffenen Populationen zu gewährleisten.

Tabelle 35: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bentwisch*

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Amphibien Kammolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 36: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Bentwisch

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Feuchtgrünlandarten z.B. Kiebitz, Wachtelkönig	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	In Abhängigkeit vom Ausmaß des Vorhabens und der CEF-Möglichkeiten ggf. Ausnahme (und FCS-Maßnahmen) erforderlich
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Schwarzmilan	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

2.6 Vorranggebiet Rostock Süd

2.6.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Rostock Süd“ umfasst 4 Teilgebiete, die sich zwischen Brinckmannsdorf/Brinckmannshöhe und Pastow nördlich bzw. südlich der B 105 bzw. westlich bzw. östlich der A 19 befinden und eine Gesamtfläche von ca. 235 ha haben.

Die Teilfläche „a“ liegt zwischen der (Güter-)Bahnstrecke Kavelstorf – Seehafen und der A 19 nördlich der B 110 im Bereich des Gewerbeparks Brinckmannsdorf und ist ca. 45 ha groß. Die Teilfläche wird vollständig von dem B-Plan Nr. 12.GE.52 „Gewerbepark Brinckmannsdorf“ überlagert. Da der B-Plan im Jahr 2002 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend artenschutzrechtliche Belange zu betrachten. Die Teilfläche wird geprägt von Gewerbegrundstücken mit Hallenbauten, Bürogebäuden und versiegelten (Funktions-)Flächen (u.a. VGP Park Immobilienagentur, Klöpferholz GmbH & Co. KG) im südlichen und mittleren Teil und von Acker- und Brachflächen (unregelmäßig gemähte Staudenfluren) im mittleren/nördlichen Teil (ca. 20 ha). Auf den einzelnen Gewerbe-Grundstücken findet sich neben den überbauten und versiegelten Flächen v.a. Zierrasen. Bislang unbebaute Grundstücke sind von (unregelmäßig gemähten) Staudenfluren bewachsen. Zwischen den Grundstücken sind kleinflächig bzw. linear Gehölze angepflanzt worden bzw. haben sich in Sukzession entwickelt. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Gehölze und z.T. im Bereich der Brach- und Ackerflächen gegeben.

Die Teilfläche „b“ befindet sich zwischen der (Güter-)Bahnstrecke Kavelstorf – Seehafen und der Anschlussstelle Rostock Süd der A 19 südlich der B 110 und ist ca. 7 ha groß. Die Teilfläche wird zum Teil von dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 12 GE 47 „Gewerbegebiet Mercedes-Benz-Niederlassung“ auf einer Fläche von ca. 4 ha überlagert. Die ausgewiesenen Gewerbegrundstücke sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind. Die verbleibenden Bereiche (ca. 3,5 ha) werden von dem Gelände einer Baumschule und einer GALA-Bau-Firma eingenommen, das von Bürogebäuden, kleineren Hallen, Baumschulflächen, versiegelten Lager- und Abstellflächen und von einigen Gehölzen im Randbereich geprägt wird. Habitatpotenziale für Anhang IV-Arten sind eingeschränkt im Bereich der Gehölze gegeben. Für (wertgebende) europäische Vogelarten sind nicht zuletzt aufgrund der Kleinflächigkeit keine Habitatpotenziale vorhanden.

Die Teilfläche „c“ liegt östlich der A 19 und nördlich der B 110 bzw. von Neu Roggentin im Bereich des Gewerbegebietes um die Straßen „Am Handelspark“ / „Mecklenburger Straße“ und ist ca. 72 ha groß. Die Teilfläche beinhaltet Gewerbegrundstücke mit wenigen großformatigen Hallenbauten (FSN Fördertechnik Rostock) und überwiegend vergleichsweise kleinen Gewerbe- und Bürogebäuden inkl. versiegelter (Funktions-)Flächen (Wertstoffhof Pastow,

Pharmatechnik GmbH & Co. KG und zahlreiche andere) im südlichen und mittleren Teil sowie intensiv bewirtschaftete Ackerflächen (mit sehr wenigen Söllen) im nördlichen und südlichen Teil (ca. 30 ha). Auf den einzelnen Gewerbe-Grundstücken findet sich neben den überbauten und versiegelten Flächen v.a. Zierrasen, selten auch Staudenfluren. In einigen Randbereichen und entlang von (Erschließungs-)Straßen sind neben älteren Bestandsbäumen weitere Bäume und Gehölze angepflanzt. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Gehölze und z.T. im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Die Teilfläche „d“ erstreckt sich zwischen der A 19, der B 110, Neu Pastow und Roggentin und hat eine Fläche von ca. 110 ha. Die Teilfläche wird nahezu vollständig von den B-Plänen Nr. 1 Fläche „Zwischen Roggentin und Neu-Roggentin“, Nr. 2 Gewerbegebiet „Pastower Weg“ und Nr. 3 Gewerbe- und Industriegebiet „Bornkoppelweg“ überlagert. Da diese B-Pläne zu Beginn bzw. Mitte der 1990er Jahre in Kraft getreten sind, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieser B-Pläne nicht berücksichtigt worden sind. Da noch nicht alle ausgewiesenen Industrie- bzw. Gewerbegrundstücke in Nutzung genommen wurden, sind dementsprechend für den Fall der weiteren Bebauung und Nutzung vorliegend auch für den Überlagerungsbereich artenschutzrechtliche Belange zu betrachten: Die Teilfläche umfasst die mehr oder weniger überbauten Gewerbe- und Industrieflächen des B-Plans Nr. 1 (u.a. SIV.AG) im westlichen Teil, des B-Plans Nr. 2 (u.a. Würth Rostock) im mittleren Teil und des B-Plans Nr. 3 „(u.a. Cemex Deutschland Transportbeton) im östlichen Teil. Das Inventar der Teilfläche wird innerhalb der o.g. B-Pläne ergänzt durch eine größere Brachfläche (ca. 6 ha) im westlichen Teil, eine Ackerfläche (ca. 4,5 ha), einen 50 m breiten, mit Bäumen bepflanzten Grünzug an der Kösterbecker Straße und die von Staudenfluren bewachsene Hochspannungs-Freileitungstrasse zwischen Stromrichterstation/Umspannwerk Bentwisch und Rostock Südstadt bzw. Güstrow im mittleren Teil sowie kleineren Brachflächen (Staudenfluren) im östlichen Teil. Die z.T. weitläufigen Gewerbe- bzw. Industriegrundstücke sind teilweise mit großen Hallen aber auch mit Gewerbe- und Bürogebäuden inkl. versiegelter (Funktions-)Flächen bebaut, unbebaute Grundstückflächen weisen Zierrasen und kleinere Gehölze sowie seltener Staudenfluren auf. Neben Regenrückhaltebecken existieren einige natürliche Hohlformen/Senken (z.T. wasserführend) auf der Teilfläche. Außerhalb der o.g. B-Planflächen gehören Ackerflächen (ca. 8,5 ha) zum Bestand des östlichen Teils. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Gehölze, der feuchten Senken bzw. Kleingewässer, in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Nutzungen/Brachen und im Bereich der Brachen und z.T. der Ackerflächen gegeben.

Tabelle 37: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Süd*

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	alle TF: nein	nein
Fledermäuse	alle TF: Ja, v.a. im Bereich der Gehölzbestände aber auch an den Gebäuden	ja
Amphibien	TF „d“: Ja: v.a. in den Feucht- /Kleingewässerbereichen	ja
	TF „a“ / „b“ / „c“: nein, keine geeig- neten Laichgewässer im UG	nein
Reptilien	TF „d“: Ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
	TF „a“ / „b“ / „c“: nein, keine geeig- neten Habitate im UG	nein
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 38: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Süd*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: nein, keine entsprechen- den Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	alle TF: nein, keine für wertge- bende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	alle TF: nein, keine für wertge- bende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Offenlandarten	TF „a“ / „c“ / „d“: ja, im Bereich der Brach- und Ackerflächen	ja
	TF „b“: nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Heide- und Trockenrasenarten	alle TF: nein, keine für wertge- bende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Waldarten	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Großvogelarten	alle TF: nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	alle TF: ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	alle TF: Nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

2.6.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Rostock Süd“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 39: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Rostock Süd

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	alle TF: VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	alle TF: Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammolch	nur TF „d“: VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „d“: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	nur TF „d“: VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „d“: Voraussichtlich nicht

Tabelle 40: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Süd

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	nur TF „a“ / „c“ / „d“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“ / „c“ / „d“: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschnalze	alle TF: VM: Bauzeitenregelung	alle TF: Voraussichtlich nicht

2.7 Vorranggebiet Poppendorf

2.7.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Poppendorf“ liegt zwischen Poppendorf und Cordshagen unmittelbar nördlich der L 182 und hat eine Fläche von ca. 195 ha. Das Gebiet umfasst das Betriebsgelände des ehemaligen Düngemittelwerkes Poppendorf (heute Produktionsstandort für Düngemittel von YARA Rostock, Zweigniederlassung der Yara GmbH & Co. KG) mit Produktions- und Lagerhallen, sonstigen Gebäuden, Absetzbecken/Klärbecken, Pipelines sowie Erschließungsstraßen und Gleisanlagen des Bahnanschlusses (ca. 140 ha) sowie (extensive) Grünland(-brachen) mit Sukzessionsflächen (mit Gehölzen) und Kleingewässern und einer Ackerfläche östlich bzw. südöstlich des Betriebsgeländes (ca. 50 ha). Das Vorranggebiet „Poppendorf“ grenzt an die naturnahe (z.T. geschützte) Niederung des Mühlbaches mit dem Mühlbach und begleitenden Gehölzen südwestlich des Betriebsgeländes an. Im Osten des Gebietes grenzen Waldbereiche (Steinfelder Holz) an, unweit der nordwestlichen Gebietsabgrenzung befinden sich weitere Waldbereiche.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich des extensiven Grünlandes mit Gehölzsukzessionsflächen und Kleingewässern und bedingt auch im Bereich der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich der naturnahen Mühlbachniederung und im Bereich des Steinfelder Holzes liegen.

Tabelle 41: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. im Bereich des Mühlba- ches	ja
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich der Gehölze und Grünländer sowie der Mühl- bachniederung	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Kleinge- wässer	ja
Reptilien	Nein, keine geeigneten Reptilien- habitate im UG	nein
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 42: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	Ja, im Bereich des Mühlbaches	ja
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich der Acker- und Grünlandflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der von Gehölzen strukturierten Grünlandflächen	ja
Waldarten	Ja, im Bereich des Waldrandes des Steinfelder Holzes	ja
Großvogelarten	Ja, im Bereich des Waldrandes des Steinfelder Holzes	ja
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäu- den	ja
Rastvögel	Nein, keine geeigneten Rasthabi- tate im UG	nein

2.7.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Poppendorf“ v.a. für Fledermäuse und Amphibien sowie für Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen, des Offenlandes sowie der Heiden und Trockenrasen und darüber hinaus für Großvogelarten entstehen. Den

daraus resultierenden Konflikten kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 43: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse) Fischotter	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 44: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlandungszonen z.B. Rohrschwirl	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Mäusebussard	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhorste	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

2.8 Vorranggebiet Poppendorf Nord

2.8.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Poppendorf Nord“ liegt zwischen Vogtshagen und Cordshagen unmittelbar nördlich des Vorranggebietes „Poppendorf“ und hat eine Fläche von ca. 244 ha. Das Gebiet umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (ca. 210 ha), die von dem Twiestelbach (z.T. mit Begleitgehölzen und angrenzenden Grünlandstreifen), der Kreisstraße K 18 (z.T. mit Alleebestand) und linearen Gehölzen entlang von Gemarkungsgrenzen durchquert werden und in die zahlreiche z.T. wasserführende Ackerhohlformen (Sölle) eingestreut sind, kleinere Flächenanteile des Betriebsgeländes von YARA Rostock (Zweigniederlassung der Yara GmbH & Co. KG) mit Ruderalflächen, an die Gehölze grenzen (ca. 10 ha) sowie Waldrandbereiche und einen Ausläufer des nördlich von Poppendorf gelegenen Waldes, der im Südwesten an das Vorranggebiet angrenzt. Im Osten des Gebietes grenzen Randbereiche des nördlich von Cordshagen gelegenen Waldes an.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der von Gehölzen und Grünland geprägten Twiestelbachniederung, der linearen und sonstigen Feldgehölze und der wasserführenden Sölle sowie in den Wald(rand)bereichen und bedingt auch im Bereich der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich des nördlich von Cordshagen gelegenen Waldes liegen.

Tabelle 45: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf Nord

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Ja, v.a. im Bereich des Twiestel- baches	ja
Fledermäuse	Ja, v.a. in den Wald(rand)berei- chen, im Bereich der Gehölze und der Twiestelbachniederung	ja
Amphibien	Ja, v.a. im Bereich der Kleinge- wässer	ja
Reptilien	Nein, keine geeigneten Reptilien- habitate im UG	nein
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 46: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf Nord

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich der Acker- und Ru- deralflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich der von Gehölzen begrenzten Ruderalflächen	ja
Waldarten	Ja, im Bereich der Waldränder	ja
Großvogelarten	Ja, im Bereich der Waldränder	ja
Koloniebrüter	Nein, keine entsprechenden Habi- tate im UG	nein
Rastvögel	Ja, im Bereich der Ackerflächen	ja

2.8.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Poppendorf Nord“ v.a. für Fledermäuse und Amphibien sowie für Brutvögel des Offenlandes sowie der Heiden und Trockenrasen und darüber hinaus für Großvogelarten entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund

der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 47: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Poppendorf Nord

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse) Fischotter	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammmolch	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 48: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Poppendorf Nord

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Rotmilan	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhorste	Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

2.9 Vorranggebiet Dummerstorf

2.9.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Dummerstorf“ umfasst 6 Teilgebiete, die sich im Umfeld des Autobahnkreuzes A 19/A 20 zwischen Kavelstorf, Dummerstorf und Waldeck befinden und eine Gesamtfläche von ca. 259 ha haben.

Die Teilfläche „a“ liegt zwischen der A 20 und der L 39 im Bereich der Ortslage Waldeck und ist ca. 38 ha groß. Die Teilfläche wird zu überwiegenden Flächenanteilen von den B-Plänen Nr. 24 „Gewerbegebiet Waldeck“ und Nr. 36 „Industriegebiet Waldeck“ überlagert. Die verbleibenden Flächen (ca. 8 ha) werden geprägt von Grundstücken mit Verwaltungsgebäuden und Zierrasenflächen (Polizeipräsidium Rostock, Stasi-Unterlagen-Archiv Rostock) und Gewerbegrundstücken mit Hallenbauten und Zierrasenflächen (TIAS Tiesler Tief- und Hochbau GmbH). In diesem Bereich sind keine Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten gegeben.

Die Teilfläche „b“ befindet sich zwischen der A 19, der A 20 und der L 191 nördlich von Dummerstorf und hat eine Fläche von ca. 104 ha. Die Teilfläche wird zu überwiegenden Flächenanteilen von den B-Plänen Nr. 19 „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee“, Nr. 25a „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee 2.0“ und Nr. 25b „Gewerbe- und Logistikzentrum Ostsee 3.0“ überlagert. Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb dieser B-Pläne berücksichtigt worden, sodass diese vorliegend nicht mehr zu bearbeiten sind. Die verbleibenden Flächen (ca. 15 ha) werden von intensiv genutzten Ackerflächen mit sehr wenigen Strukturelementen und kleineren aufgelassenen Flächen eingenommen. Habitatpotenziale sind hier bedingt allenfalls für europäische Vogelarten gegeben.

Die Teilfläche „c“ liegt unmittelbar östlich der Teilfläche „b“ bzw. zwischen der L 191 und der L 39 nordöstlich von Dummerstorf und hat eine Fläche von ca. 12 ha. Die Teilfläche besteht ausschließlich aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die lediglich ein wasserführendes (geschütztes) Soll enthält. Habitatpotenziale sind allenfalls für europäische Vogelarten bedingt im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Die Teilfläche „d“ befindet sich unmittelbar östlich der A 19 und nördlich der L 191 bzw. westlich von Dummerstorf, ist ca. 31 ha groß und wird vollständig von dem B-Plan Nr. 1 A „Gewerbepark Kavelstorf Neu Griebnitz“ überlagert. Die ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegrundstücke sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind.

Die Teilfläche „e“ liegt südlich der Teilfläche „d“ und der L 191 östlich von Kavelstorf und der A 19 und hat eine Fläche von ca. 15 ha. Die Teilfläche besteht ausschließlich aus einer intensiv genutzten Ackerfläche mit nördlich angrenzenden Straßenrandbereichen der L 191 (Staudenfluren, Baumreihe). Habitatpotenziale sind allenfalls für europäische Vogelarten bedingt im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Die Teilfläche „f“ befindet sich unmittelbar westlich der A 19 zwischen der Autobahn und der Bahnstrecke Rostock – Waren bzw. nördlich von Kavelstorf und ist ca. 59 ha groß. Der östliche Teil wird vollständig von dem B-Plan Nr. 1 B „Gewerbepark Kavelstorf“ überlagert (ca. 35 ha). Die ausgewiesenen Gewerbegrundstücke sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung hier nicht mehr zu erwarten sind. Der westliche Teil wird in seinem nördlichen Ausläufer von dem B-Plan Nr. 29 „Gewerbegebiet Landweg Nr. 10“ überlagert. Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb dieses B-Plans berücksichtigt worden, sodass diese für das vorliegende Vorranggebiet nicht mehr zu bearbeiten sind. Die verbleibenden Bereiche (ca. 22 ha) werden überwiegend von Gewerbeflächen eingenommen, die von Hallenbauten und versiegelten (Funktions-)Flächen geprägt sind (Kavelstorfer Dienstleistungs- und Service-GmbH, Lagerhallen, Truck-Parkplatz). Zwischen den überbauten Flächen bzw. Grundstücken befinden sich Staudenfluren und Gehölze, zum B-Plan Nr. 1 B hin wird der westliche Teil durch einen Gehölzstreifen abgegrenzt. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind im Bereich der Gehölze und größerer Gebäude und in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Biotopen bzw. Nutzungen gegeben.

Tabelle 49: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Dummerstorf

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorrang- gebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	alle TF: nein	nein
Fledermäuse	TF „f“: Ja, v.a. im Bereich der Gehölzbestände aber auch an den Gebäuden	ja
	alle anderen TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Amphibien	alle TF: Nein, keine geeigneten Laichgewässer im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Reptilien	TF „f“: Ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
	alle anderen TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorrang- gebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 50: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Dummerstorf

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorrang- gebiet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Feuchtgrünlandarten	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Offenlandarten	TF „b“ / „c“ / „e“: ja, im Bereich der Ackerflächen	ja
	alle anderen TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Heide- und Trockenrasenarten	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Waldarten	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Großvogelarten	alle TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Koloniebrüter	TF „f“: ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
	alle anderen TF: nein, keine geeigneten Habitate im UG bzw. artenschutzrechtliche Belange in B-Plänen geregelt	nein
Rastvögel	alle TF: Nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

2.9.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Süd“ v.a. für Fledermäuse und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 51: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Dummerstorf

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	nur TF „f“: VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	nur TF „f“: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	nur TF „f“: VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „f“: Voraussichtlich nicht

Tabelle 52: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Dummerstorf

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten Feldlerche	nur TF „b“ / „c“ / „e“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“ / „c“ / „e“: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	nur TF „f“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „f“: Voraussichtlich nicht

3 Artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete außerhalb des Stad- tumlandraumes Rostock

3.1 Vorranggebiet Laage

3.1.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Laage“ umfasst 4 Teilgebiete, die sich in der Gemeinde Laage südlich des Flughafens Rostock-Laage zwischen der A 19 im Westen und der B 103 im Süden befinden und eine Gesamtfläche von ca. 450 ha haben. Die Teilgebiete umschließen die Ortslage Weitendorf von Nordosten (Teilgebiet „a“) bis Südwesten (Teilgebiet „d“).

Das Teilgebiet „a“ liegt nordöstlich von Weitendorf zwischen der B 103 und der L 13 und ist ca. 56 ha groß. Das Teilgebiet wird von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, in die wenige Sölle und lineare Gehölze an einer Gemarkungsgrenze eingestreut sind. Das Teilgebiet wird vollständig von dem rechtskräftigen B-Plan „Airpark Rostock-Laage, Nr. 2“ überlagert. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind im Bereich der Gehölze und Sölle und z.T. im Bereich der Ackerflächen gegeben.

Das Teilgebiet „b“ erstreckt sich nördlich der gewerblichen Umgehungsstraße von Weitendorf zwischen Teilabschnitten der L 13 und grenzt im Norden an den Flughafen Rostock-Laage an. Das Teilgebiet umfasst eine Fläche von ca. 151 ha und wird in etwa zur Hälfte im Westen und Nordosten von intensiv genutzten Ackerflächen (ca. 80 ha) sowie im mittleren Teil von Dauergrünland (ca. 20 ha) geprägt. Zwischen dem mittleren Bereich und dem Ostteil des Teilgebietes verläuft von Nord nach Süd ein relativ breiter naturnaher Korridor (ca. 15 ha), der die feuchte Niederung eines Grabens umfasst, der in den südöstlich von Weitendorf gelegenen Augraben entwässert. Die Niederung ist durch z.T. lineare Feuchtwaldbereichen entlang des Grabens, eine großen Senke mit Feuchtgebüsch und Röhricht sowie Zu- und Ablaufgraben, ein (verlandetes) Kleingewässer sowie (feuchte) Grünland(brach)flächen gekennzeichnet. Die Niederung wird nach Osten hin durch einen Heckenzug begrenzt. Die nordwestliche Ausbuchtung des Teilgebietes nimmt eine Weihnachtsbaumplantage ein, daneben grenzt ein zum Flughafengelände gehörender Mischwaldbestand unmittelbar an das Teilgebiet an.

Das Teilgebiet wird vollständig von rechtskräftigen B-Plänen überlagert („Am Flugplatz Laage, Nr. 1“ – nordwestlicher Teil, „Airpark Rostock-Laage, Nr. 2“ – übrige Teile) und ist anteilig bereits in gewerblicher Nutzung (ca. 20 ha). Im mittleren Teil befindet sich ein Gewerbegrundstück, das mit Werkshallen der Fa. Oberaigner Automotive GmbH (Betrieb eingestellt) bebaut ist, die von (versiegelten) Funktionsflächen und (ruderalisiertem) Abstandsgrün umgeben sind. Am nordöstlichen Rand des Teilgebietes befinden sich Standorte von H2APEX, der Muhr Welding GmbH und des FedEx-Versandzentrums, die in vergleichbarer Weise bebaut sind (Werkshallen, Betriebsgebäude, versiegelte Funktionsflächen, ruderalisiertes Abstandsgrün).

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Be-

reich des naturnahen Korridors, der (sonstigen) Gehölze, in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenen Nutzungen/Brachen und im Bereich der Grünland(brach)flächen und z.T. auch der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind auch für Arten möglich, deren Habitate im Bereich der angrenzenden Waldflächen liegen.

Das Teilgebiet „c“ liegt westlich von Weitendorf zwischen der A 19 und der B 103 und ist ca. 101 ha groß. Es wird nahezu vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen, die von einem von Norden nach Südosten verlaufenden Graben mit abschnittsweisen Begleitgehölzen und einigen Söllen (z.T. mit Gehölzen und/oder wasserführend) strukturiert werden. Im Westen grenzt neben der A 19 das an der Autobahn gelegene „Weitendorfer Holz“ an. Das Teilgebiet wird zu etwa zwei Dritteln von rechtskräftigen B-Plänen überlagert („Am Flugplatz Laage, Nr. 1“, „Umgehungsstraße Weitendorf, Nr. 3“). Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Gewässer und Gehölze und z.T. auch der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind auch für Arten möglich, deren Habitate im Bereich der angrenzenden Waldflächen liegen.

Das Teilgebiet „d“ nimmt die landwirtschaftlichen Nutzflächen südwestlich von Weitendorf und östlich der A 19 zwischen der B 103 und den „Weitendorfer Tannen“ ein und hat eine Größe von ca. 142 ha. Das Teilgebiet wird nahezu vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die von vereinzelt Söllen und im Südwesten von einem Grabenabschnitt mit einigen wenigen Gehölzen strukturiert werden. Ebenfalls im Südwesten liegt eine extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche („Ellerwiese“, ca. 3 ha), die einen „Ausläufer“ der weiter südöstlich verlaufenden Augrabenniederung darstellt. Im Südosten grenzt das Waldgebiet der „Weitendorfer Tannen“ an das Teilgebiet an. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind im Bereich des Grabens und der Gehölze und z.T. auch der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind auch für Arten möglich, deren Habitate im Bereich der angrenzenden Waldflächen liegen.

Tabelle 53: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Laage

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	TF „b“/„c“/„d“ ja: v.a. in den Feucht-/Fließgewässerbereichen	ja
	TF „a“: nein, keine geeigneten Gewässer im UG	nein
Fledermäuse	alle TF: ja, v.a. im Bereich der Ge- hölzbestände sowie in den Feucht-/Gewässerbereichen	ja
Amphibien	TF „a“/„b“/„c“ ja: v.a. in den Feucht-/Kleingewässerbereichen	ja
	TF „d“: nein, keine geeigneten Laichgewässer im UG	nein

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Reptilien	TF „b“: ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
	TF „a“/„c“/„d“: nein, keine Habitate im UG	nein
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 54: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Laage

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: nein, keine entsprechen- den Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	TF „b“ ja, in Feucht-/Röhricht-/Ge- wässerbereichen	ja
	TF „a“/„c“/„d“: nein, keine für wert- gebende Arten geeigneten Habi- tate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	alle TF: nein, keine für wertge- bende Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Offenlandarten	alle TF: ja, im Bereich der Acker- flächen, der extensiven Grün- land(brach)flächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	TF „b“: ja, im Bereich des naturna- hen Korridors mit Gehölzen und Offenflächen (Grünland- (brach)flächen)	ja

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
	TF „a“/„c“/„d“: nein, keine für wert- gebende Arten geeigneten Habi- tate im UG	nein
Waldarten	TF „b“/„c“/„d“: ja, im Bereich der (angrenzenden) Waldgebiete	ja
	TF „a“: nein, keine für wertge- bende Arten geeigneten Habitats im UG	nein
Großvogelarten	TF „b“/„d“: ja, im Bereich der (an- grenzenden) Waldgebiete	ja
	TF „a“/„c“: nein, keine geeigneten Horststandorte im/am UG	nein
Koloniebrüter	TF „b“: ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
	TF „a“/„c“/„d“: nein, keine für wert- gebende Arten geeigneten Habi- tate im UG	nein
Rastvögel	TF „d“: ja, auf den Ackerflächen	ja
	TF „a“/„b“/„c“: nein, keine geeig- neten Rastflächen im UG	nein

3.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Laage“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brutvögel der Gewässer und Verlandungszonen, des Offenlandes und der Heiden und Trockenrasen sowie für Großvogelarten entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitats im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 55: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Laage

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Landsäuger (ohne Fledermäuse) Fischotter	nur TF „b“/„c“/„d“ VM: Bauzeitenregelung	nur TF „b“/„c“/„d“ Voraussichtlich nicht

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	alle TF: VM: Beleuchtungskonzept, Bau- zeitenregelung nur TF „b“ CEF: Schaffung Ersatzquartiere	alle TF: Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammolch	nur TF „a“/„b“/„c“ VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“/„b“/„c“ Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	nur TF „b“ VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“ Voraussichtlich nicht

Tabelle 56: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Laage

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen z.B. Rohrschwirl	nur TF „b“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“: Voraussichtlich nicht
Offenlandarten z.B. Feldlerche, Braunkehlchen	alle TF: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	nur TF „b“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „b“: Voraussichtlich nicht
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	nur TF „b“/„c“/„d“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „b“/„c“/„d“: Voraussichtlich nicht
Großvogelarten z.B. Mäusebussard, Rotmilan	nur TF „b“/„d“: VM: Bauzeitenregelung nur TF „b“: CEF: Schaffung Ersatzhorste	nur TF „b“/„d“: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	nur TF „b“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „b“: Voraussichtlich nicht
Rastvögel z.B. nordische Gänse	nur TF „d“: VM: Bauzeitenregelung	nur TF „d“: Voraussichtlich nicht

3.2 Vorranggebiet Güstrow Nord

3.2.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Güstrow Nord“ umfasst 2 Teilgebiete, die sich im Norden bzw. nördlich von Güstrow zwischen der Bahnstrecke Bützow-Stettin und der B 103 befinden und eine Gesamtfläche von ca. 237 ha haben.

Das deutlich größere Teilgebiet „a“ ist ca. 229 ha groß und wird in seinem südlichen und mittleren Teil von (aufgelassenen) Bahnanlagen, Gewerbestandorten, einem Solarkraftwerk (Photovoltaikanlagen) und dem Umspannwerk Güstrow aber auch von Frei-, Ruderal- und (aufgelassenen) Ackerflächen geprägt. Die Bahnanlagen befinden sich an der Bahnstrecke Bützow-Stettin, sind offensichtlich aktuell nicht in Nutzung und bestehen aus einem alten Ring-Lokschuppen, (verfallenden) Nebengebäuden, ruderalisierten Freiflächen und einem alten Baumbestand. Die Photovoltaikanlagen erstrecken sich im südlichen Teil von West nach Ost auf einer Fläche von ca. 5 ha. Die Gewerbestandorte werden von einem Großhandel für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Ceravis AG), einem Tanklager, Einkaufsmärkten (Handelshof, Lidl), Autohäusern und -werkstätten, einem Baumarkt und einem Agrar-Shop eingenommen. Die genannten Standorte sind geprägt von Lager- und sonstigen Hallen, Bürogebäuden, versiegelten (Funktions-)Flächen sowie Zierrasenflächen und ruderalisiertem Abstansgrün. Das Umspannwerk Güstrow erstreckt sich über eine Fläche von ca. 20 ha und ist durch technische Anlagen, Erschließungsstraßen und Abstansgrün (v.a. Rasenflächen) gekennzeichnet. Zwischen den bebauten Standorten befinden sich größere Freiflächen mit ruderaler Vegetation und Gehölzen und wenigen künstlichen Gewässern (Regenrückhaltebecken) sowie eine aufgelassene Ackerfläche. Der südliche und mittlere Teil des Teilgebietes „a“ werden etwa zur Hälfte von rechtskräftigen B-Plänen überlagert („Anschlussgleis Nordwest, Nr. 052“, „Bredentiner Weg, Nr. 051“, „Westlich Rostocker Chaussee / Südlich Wolfskrögen, Nr. 034“, „Westlich der Rostocker Chaussee 035“).

In seinem nördlichen Teil ist das Teilgebiet „a“ von intensiv genutzten Ackerflächen (mit einigen Söllen) und dem BioEnergie Park Güstrow (ca. 30 ha) gekennzeichnet. Die EnviTec Biogas AG betreibt mit dem BioEnergie Park Güstrow die größte Bio-LNG-Anlage Deutschlands. Das Gelände ist von den typischen Fermenteranlagen, dem BHKW, Lagerflächen und sonstigen Funktionsflächen geprägt. Daneben befinden sich auf dem Gelände größere extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen, Gewässer- und Feuchtbereiche sowie Gehölze. Der BioEnergie Park wird von dem gleichnamigen B-Plan Nr. 070 überlagert. Da dieser B-Plan im Jahr 2008 in Kraft getreten ist, kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange innerhalb dieses B-Planes (noch) nicht berücksichtigt worden sind.

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich der Frei-, Ruderal- und aufgelassenen Ackerflächen sowie der Gewässer und Gehölze und im Bereich der aufgelassenen Bahnanlagen gegeben.

Das Teilgebiet „b“ liegt östlich der B 103 bzw. nördlich der „Güstrower Straße“, die nach Suckow führt und ist ca. 8 ha groß. Das Teilgebiet wird nahezu vollständig von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, in die ein Kleingewässer mit Gehölzbestand eingebettet ist. Das Teilgebiet „b“ wird zu großen Teilen von dem in Aufstellung befindlichen B-Plan „An der B 103, Nr. 117“ überlagert. Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich des Gewässers mit Begleitgehölzen und z.T. auch der Ackerflächen gegeben.

Tabelle 57: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Nord

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	alle TF: nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	alle TF: nein	nein
Fledermäuse	alle TF: Ja, v.a. im Bereich der Gehölze sowie in den Feucht-/Ge- wässerbereichen aber auch an den Gebäuden	ja
Amphibien	alle TF: " ja: v.a. in den Feucht- /Kleingewässerbereichen	ja
Reptilien	TF „a“: ja, v.a. in strukturreichen Übergangsbereichen zwischen verschiedenartigen Biotopen	ja
	TF „b“: nein, keine geeigneten Reptilienhabitate im UG	nein
Fische	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	alle TF: Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 58: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Rostock Nord*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	alle TF: nein, keine entsprechen- den Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlan- dungszonen	alle TF: nein, keine für wertgeben- de Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	alle TF: nein, keine für wertgeben- de Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Offenlandarten	alle TF: ja, im Bereich der Acker- flächen, des extensiven Grünlan- des und der ruderalisierten Frei- flächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	alle TF: nein, keine für wertgeben- de Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Waldarten	alle TF: nein, keine für wertgeben- de Arten geeigneten Habitate im UG	nein
Großvogelarten	alle TF: nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	TF „a“: ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
	TF „b“: nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Rastvögel	alle TF: nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

3.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Güstrow Nord“ v.a. für Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes und für Koloniebrüter entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 59: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Nord

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	alle TF: VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	alle TF: Voraussichtlich nicht
Amphibien z.B. Kammmolch	alle TF: VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	nur TF „a“: VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“: Voraussichtlich nicht

Tabelle 60: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Güstrow Nord

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	alle TF: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	alle TF: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschnalze	nur TF „a“: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur TF „a“: Voraussichtlich nicht

3.3 Vorranggebiet Güstrow Ost

3.3.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Güstrow Ost“ befindet sich östlich von Güstrow zwischen der L 103 und der L 14 an der Bahnlinie Güstrow-Berlin und hat eine Fläche von ca. 258 ha. Das Vorranggebiet wird nahezu vollständig (mit Ausnahme der Bahnanlagen) von rechtskräftigen bzw. in Aufstellung befindlichen B-Plänen überlagert. Der naturschutzfachliche Bestand ist bzw. wird im Rahmen der B-Planverfahren berücksichtigt und ggf. artenschutzrechtlich ausgeglichen (worden). Lediglich für den Bereich der B-Pläne Nr. 075, 109 und 110 mit einer Gesamtfläche von ca. 28 ha sind artenschutzrechtliche Belange ggf. noch zu prüfen.

Im Einzelnen stellt sich die verbindliche Bauleitplanung im Vorranggebiet wie folgt dar (Nennung der B-Pläne von West nach Ost bzw. von Nord nach Süd):

Gewerbegebiet Rövertannen Nr. 108 (Aufstellungsbeschluss 2022, veröffentlicht, voll bebaut/genutzt): Die Industrie- und Gewerbegrundstücke sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind.

Glasewitzer Chaussee Nr. 109 (Aufstellungsbeschluss 2022, z.T. bebaut, Fläche ca. 15 ha)

Am Bahnhof Priemberg Nr. 110 (Aufstellungsbeschluss 2022, z.T. bebaut/genutzt Fläche ca. 7 ha)

WEMAG Nr. 078 (in Kraft seit 2011, voll bebaut/genutzt): Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb dieses B-Plans berücksichtigt worden, sodass diese für das vorliegende Vorranggebiet nicht mehr zu bearbeiten sind.

Zum Steinsitz 4 Nr. 111 (in Kraft seit 2024, voll bebaut/genutzt): Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb dieses B-Plans berücksichtigt worden, sodass diese für das vorliegende Vorranggebiet nicht mehr zu bearbeiten sind.

Industriegebiet Verbindungsschäussee Nr. 076/ 1. Änderung (in Kraft seit 2020, noch unbebaut): Artenschutzrechtliche Belange sind innerhalb dieses B-Plans berücksichtigt worden, sodass diese für das vorliegende Vorranggebiet nicht mehr zu bearbeiten sind.

Gewerbestandort Priemberg Nr. 075 (Aufstellungsbeschluss 2008, Altbestand, Fläche ca. 5 ha)

Stahlbau Stieblisch Nr. 065 (in Kraft seit 2008, voll bebaut/genutzt): Die ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegrundstücke sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind.

Am Steinsitz Nr. 081 (in Kraft seit 2012, voll bebaut/genutzt): Die ausgewiesenen Sonderflächen sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind.

Glasewitzer Burg Nr. 004 (in Kraft seit 1997, (fast) voll bebaut/genutzt): Die ausgewiesenen Industrie- und Gewerbegrundstücke sind nahezu vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind. Auf den übrigen noch unbebauten Grundstücken sind keine Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten gegeben.

Am Augraben Nr. 080 (in Kraft seit 2012, voll bebaut/genutzt). Die ausgewiesenen Sonderflächen sind vollständig in Nutzung genommen, sodass artenschutzrechtliche Konflikte aus Bebauung und (zusätzlicher) Nutzung nicht mehr zu erwarten sind.

Tabelle 61: potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne:

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	nein	nein
Fledermäuse	nur B-Plan 075: Ja, v.a. im Bereich der Gebäuden	nur B-Plan 075: ja
Amphibien	Nein, keine geeigneten Laichge- wässer im UG	nein
Reptilien	nur B-Pläne 075, 109, 110: Ja, v.a. in strukturreichen Über- gangsbereichen zwischen ver- schiedenartigen Biotopen	nur B-Pläne 075, 109, 110: ja
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Ar- ten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 62: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorranggebiet	artenschutzrechtliche Betrof- fenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Offenlandarten	nur B-Pläne 109, 110: Ja, im Bereich der ruderalisierten Freiflächen	nur B-Pläne 109, 110: ja
Heide- und Trockenrasenarten	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Waldarten	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Großvogelarten	Nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	nur B-Plan 075: Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	nur B-Plan 075: ja
Rastvögel	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein

3.3.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Güstrow Nord“ im Bereich der nicht rechtskräftigen B-Pläne 075, 109 und 110 für Fledermäuse und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes und für Koloniebrüter entstehen. Diese Konflikte werden in den entsprechenden B-Planverfahren bearbeitet, soweit diese stattfinden. Den resultierenden Verbotstatbeständen kann aller Voraussicht nach durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 63: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Güstrow Ost im Bereich nicht rechtskräftiger B-Pläne*

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	nur B-Plan 075: VM: Beleuchtungskonzept, Bau- zeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	nur B-Plan 075: Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	nur B-Pläne 075, 109, 110: VM: Einzäunung Baufeld, Bau- zeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur B-Pläne 075, 109, 110: Voraussichtlich nicht

Tabelle 64: *Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Rostock-Mönchhagen*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen	nur B-Pläne 109, 110: VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	nur B-Pläne 109, 110: Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	nur B-Plan 075: VM: Bauzeitenregelung	nur B-Plan 075: Voraussichtlich nicht

3.4 Vorranggebiet Bützow

3.4.1 Naturschutzfachlicher Bestand und Habitatpotenziale

Das Vorranggebiet „Bützow“ liegt südlich von Bützow zwischen der L 141 bzw. der Bahnstrecke Rostock-Bad Kleinen im Nordwesten und der Nebel im Südosten und hat eine Fläche von ca. 138 ha. Das Gebiet umfasst vor allem zahlreiche alte und jüngere Industrie- und vor allem Gewerbestandorte an der Bahnstrecke und an der Tarnower Chaussee (L 11). Dazu zählen u.a. der Futtermittelhersteller Sloten Bützow GmbH, ein Großhandel für landwirtschaftliche Erzeugnisse (team agrar GmbH), ein Landmaschinenhandel (Raiffeisen Technik HSL), ein Anhängerhandel (Böckmann Center Bützow GmbH), ein Standort der EURAWASSER GmbH & Co. KG, mehrere Speditionsbetriebe, verschiedene Autohäuser, Lebensmittelmärkte und ein Baustoffmarkt. Die genannten Standorte sind geprägt von Produktions- und Lagerhallen, Bürogebäuden, versiegelten (Funktions-)Flächen sowie Zierrasenflächen und ruderalisiertem Abstandsgrün. Neben den Industrie- und Gewerbegrundstücken befinden sich in dem Vorranggebiet ein großes Areal mit Bahnnebenanlagen (Nebengleise, Hallen und Anlagen, ruderalisierte Freiflächen,) südöstlich des Bahnhofs, intensiv genutzte Ackerflächen und Flächen mit Photovoltaikanlagen auf (ehemaligen) landwirtschaftlichen Flächen sowie ein von Südwesten nach Nordosten im zentralen Teil des Vorranggebietes verlaufender „grüner Korridor“ mit einem offenen Graben als zentralem Element und begleitenden z.T. großen, alten Gehölzen, Grünlandflächen und Staudenfluren und nicht zuletzt die Parkanlage „Miniaturstadt Bützow“ mit Großgehölzen und Zierrasenflächen. Das Vorranggebiet ist von wenigen Hauptstraßen (L 11) und zahlreichen Erschließungsstraßen mit begleitendem Baumbestand durchzogen. Im Süden grenzt das große Waldgebiet nördlich des Großen Peetscher Sees an.

Das Vorranggebiet wird zu mehr als einem Drittel (ca. 50 ha) in seinem (süd)östlichen Teil (östlich der L 11) von rechtskräftigen B-Plänen überlagert („Gewerbegebiet Tarnower Chaussee, Nr. 1“, „Gewerbegebiet Tarnower Chaussee Südost, Nr. 4“), westlich der L 11 „Tarnower Chaussee“ befindet sich ein B.Plan in Aufstellung („Altes Gewerbegebiet Nr. 21“).

Habitatpotenziale für europäische Vogelarten und für Anhang IV-Arten sind vor allem im Bereich des „grünen Korridors“ im zentralen Teil des Gebietes, auf dem Areal mit Bahnnebenanlagen und z.T. im Bereich der Ackerflächen gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht nur für Arten möglich, für die Habitatpotenziale innerhalb des Gebietes vorhanden sind, sondern auch für Arten, deren Habitate außerhalb des Gebietes, z.B. im Bereich der südlich angrenzenden Waldflächen, liegen.

Tabelle 65: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bützow*

Anhang IV-Arten Artengruppe	(potenzielles) Vorkommen im Vorrangge- biet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Meeressäuger	nein	nein
Landsäuger (ohne Fledermäuse)	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Fledermäuse	Ja, v.a. im Bereich des „grünen Korridors“, der Gehölze aber auch von Gebäuden	ja
Amphibien	Nein, keine Laichgewässer im UG	nein
Reptilien	Ja, v.a. im Bereich der Bahnnebenanlagen	ja
Fische	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Libellen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Falter	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Käfer	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Weichtiere	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein
Gefäßpflanzen	Nein, Verbreitungsgebiet der Arten abseits des UG bzw. keine geeigneten Habitate im UG	nein

Tabelle 66: *potenzielles Vorkommen und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von europäischen Vogelarten im Vorranggebiet Bützow*

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	(potenzielles) Vorkommen im Vorrangge- biet	artenschutzrechtliche Betroffenheit möglich?
Küsten- und Strandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Arten der Gewässer und Verlandungszonen	Nein, keine geeigneten Habitate im UG	nein
Feuchtgrünlandarten	Nein, keine entsprechenden Habitate im UG	nein
Offenlandarten	Ja, im Bereich des „grünen Korridors“, der Bahnnebenanlagen aber auch der Ackerflächen	ja
Heide- und Trockenrasenarten	Ja, im Bereich des „grünen Korridors“ und der Bahnnebenanlagen	ja
Waldarten	Ja, im Bereich des südlich angrenzenden Waldgebietes	ja
Großvogelarten	Nein, keine geeigneten Horststandorte im UG	nein
Koloniebrüter	Ja, an bzw. in geeigneten Gebäuden	ja
Rastvögel	Nein, keine geeigneten Rastflächen im UG	nein

3.4.2 Artenschutzrechtliche Konfliktbewertung

Artenschutzrechtliche Konflikte können im Vorranggebiet „Bützow“ v.a. für Fledermäuse und Reptilien sowie für Brutvögel des Offenlandes, der Heiden und Trockenrasen sowie für Koloniebrüter entstehen. Den daraus resultierenden Konflikten kann in der Regel durch standardisierte Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) begegnet werden, sofern die betroffenen Habitatkomplexe von allenfalls mittlerer (bis hoher) naturschutzfachlicher Bedeutung sind. Aufgrund der allenfalls lokalen Bedeutung der jeweils betroffenen Habitate im Vorranggebiet sind Ausnahmen gemäß § 45 (7) BNatSchG voraussichtlich nicht erforderlich.

Tabelle 67: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für Anhang IV-Arten im Vorranggebiet Bützow

Anhang IV-Arten Arten(gruppe)	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Fledermäuse	VM: Beleuchtungskonzept, Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzquartiere	Voraussichtlich nicht
Reptilien Zauneidechse	VM: Einzäunung Baufeld, Bauzeitenregelung, CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht

Tabelle 68: Möglichkeiten und Erforderlichkeit von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen und Erforderlichkeit einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG für europäische Vogelarten im Vorranggebiet Bützow

Europäische Vogelarten Ökologische Gilde	VM, CEF möglich/erforderlich?	Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?
Offenlandarten z.B. Braunkehlchen, Feldlerche	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Heide- und Trockenrasenarten z.B. Neuntöter	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Koloniebrüter z.B. Mehl-/Rauchschwalbe	VM: Bauzeitenregelung CEF: Schaffung Ersatzhabitate	Voraussichtlich nicht
Waldarten z.B. Waldlaubsänger	VM: Bauzeitenregelung	Voraussichtlich nicht

4 Quellen

Artenschutzfachbeitrag zum Seehafengutachten. Erstellt von INROS LACKNER AG im Auftrag des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V. Stand: 27.11.2019.

Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 21Gl.209 „Maritimes Industriegebiet im Seehafen Rostock“. Erstellt von UmweltPlan GmbH im Auftrag von Rostock Port GmbH. Stand: 14.03.2024.

Machbarkeitsstudie „Autohof“ für die Fläche südlich der Autobahn-Anschlussstelle „Rostock Seehafen“. In Bearbeitung durch UmweltPlan GmbH und BALTIC MARINE CONSULT im Auftrag von Rostock Port GmbH. Arbeitsstand: 17.04.2025.

Digitale Orthophotos (Luftbilder). Als wms-Dienst verfügbar unter: https://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dop

Realnutzungskartierung in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock 2019. Abrufbar unter: <https://www.opendata-hro.de/>

Rastgebiete von Zugvögeln in Mecklenburg-Vorpommern: Rastgebiete Land, Rastgebiete Gewässer, als wms-Dienst verfügbar unter:
https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_landplan_wms.php

Rostock – Landschaft und Natur: Rote Liste der Brutvögel der Hansestadt Rostock

Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern